



Kurzdokumentation Plenum

Einführung und Impulsreferat von Prof. Dr. Maywald:

„In Deutschland wird die Verfügungsgewalt über das Kind mit der gleichen Rücksichtslosigkeit ausgeübt, die man auch sonst Minoritäten gegenüber für angebracht hält.“ (Alexander Mischerlich, von der Unwirklichkeit unserer Städte). Mit diesen Worten beginnt Anne Böttcher (Geschäftsführung AWO LV Brandenburg) die Begrüßung zum Fachtag rund um das Thema „Kinderrechte – Hand aufs Herz“.



Nach der kurzen Begrüßung wird das Wort an Prof. Dr. Maywald übergeben, der sich zu Beginn auf die ersten Worte von Frau Böttcher bezieht und auf den Aspekt der „rücksichtslosen Verfügungsgewalt über das Kind“ im Gebiet der Sprache eingeht. Spricht man von Elterlicher (Für-) Sorge, so nimmt das Kind automatisch die Stelle des „Objekts“ an. Würde allerdings von „Elterlicher Verantwortung“ gesprochen werden, so würde vom Kind als „Subjekt“ gesprochen werden.



Anknüpfend definiert Prof. Dr. Maywald den Unterschied und Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten. Mit den Worten der vier deutschen Kinderdelegierten äußert er, dass das Gegenteil von Rechten nicht die Pflichten sind, sondern das Unrecht. Im gleichen Zuge stellte er auch klar, dass der Hinweis auf Pflichten keine Rechte minimiert. Das Kind hat trotz bestimmter Pflichten immer noch z.B. das Recht auf Mitbestimmung/Meinungsäußerung. Rechte sind pflichtgebunden, werden jedoch nicht durch den Hinweis auf Pflichten abgemildert.

Da sich sein Vortrag hauptsächlich um die Behütung der Kinderrechte, vor allem in Bezug auf Erfahrungen und Empfehlungen für die Qualität pädagogischer Beziehungen handelte, beschäftigte sich sein erster Punkt mit dem allgemeinen Zusammenhang zwischen Kinder- und Menschenrechten.

Die Aussage „Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder“ beinhaltet zwei wesentliche Punkte. Einerseits sind Kinder Menschen, andererseits sind Kinder nicht als kleine Erwachsene anzusehen. Trotz der Rechte, die jedem Kind zustehen, muss beachtet werden, dass die Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen asymmetrisch ist. Denn Erwachsene tragen die Verantwortung für Kinder und nicht umgekehrt.



Anschließend nahm Prof. Dr. Maywald alle Anwesenden mit auf die Reise durch die Geschichte des Bildes vom Kind. Während das Kind in der Antike noch als „Eigentum des Vaters“ angesehen wurde, entwickelte sich das Bild des Kindes bis zur Zeit des Mittelalters in ein „Geschenk Gottes“. In der Zeit der Aufklärung galt das Kind als „Objekt von Bildung und Erziehung“, doch seit der Postmoderne gilt es als „(Rechts-) Subjekt“.

Überleitend wurde auch die internationale Entwicklung in den Blick genommen und u.a. auf die UN-Kinderrechtskonvention verwiesen, die 1989 in den Vereinigten Staaten verabschiedet wurde. Von diesem Zeitpunkt an galt das Kind, als Träger eigener Rechte und Staatsverpflichtungen. Die UN-KiReKonvention beschreibt ebenfalls das Recht der Eltern, Kinder leiten und führen zu dürfen (direction and guidance) entlang der dem Kind zustehenden Rechte. In Deutschland bezieht die UN-KiReKonvention denselben Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist somit nur noch dem GG untergeordnet.

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3, Absatz 1

Elternrecht heißt vor allem Elternverantwortung. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“.
Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention



Fortführend präsentiert Prof. Dr. Maywald die 5 verschiedenen Prinzipien des Kinderrechtsansatzes. Der erste Ansatz befasst sich mit der „Unteilbarkeit“ der Kinderrechte: Alle Rechte sind gleich wichtig. Darauf aufbauend wird in Punkt 2, der „Universalität“ der Kinderrechte, festgehalten, dass allen Kindern die gleichen Rechte zustehen. In Punkt 3 werden die 4 allgemeinen Prinzipien anhand der speziellen Artikel der Kinderrechtskonvention, aufgelistet. Es handelt sich um das „Recht auf nicht-Diskriminierung“ (Art.2), den „Vorrang des Kindeswohls“ (Art.3), „das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung“ (Art.6) und die „Berücksichtigung des Kinderwillens“ (Art.12). Der Kinderrechtsansatz hält als 4. Prinzip das Kind als Träger eigener Rechte fest. Zu guter Letzt ist das „Prinzip der Verantwortungsträger“ gelistet, das besagt, dass Familie, Gesellschaft und Politik die Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte tragen.



Der Berücksichtigung des Kindeswillens und deren Relevanz widmet sich Prof. Dr. Maywald zum Ende seines Vortrags und bezieht sich hierbei auf Artikel 12 Absatz 1 und 2 der UN-Kinderrechtskonvention.

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch auf die bestehende Verantwortung der Eltern hingewiesen, um Missverständnisse vorzubeugen. Es wurde darauf verwiesen, dass die Partizipation nicht dafür missbraucht werden darf, die Verantwortung der Eltern für das Kindeswohl auf die Kinder zu übertragen. Denn selbst wenn Unterschiede in den Machtverhältnissen zwischen Erwachsenen und Kindern unvermeidbar bzw. erforderlich sind, müssen Erwachsene ihren Wissens- und Erfahrungsvorsprung konsequent im Interesse der Kinder einsetzen.



Astrid Lindgren sagte einst: „**Es ist nicht leicht Kind zu sein! Es ist schwer, ungeheuer schwer! Was bedeutet es, Kind zu sein? Es bedeutet, dass man ins Bett gehen, aufstehen, sich anziehen, essen, Zähne und Nase putzen muss, wenn es den Großen passt, nicht wenn man es möchte. Es bedeutet ferner, dass man, ohne zu klagen, die ganz persönlichen Ansichten eines x-beliebigen Erwachsenen über sein Aussehen, seinen Gesundheitszustand, seine Kleidungsstücke und Zukunftsaussichten anhören muss. Ich habe mich oft gefragt, was passieren würde, wenn man anfinge, die Großen in dieser Art zu behandeln.**“ Zu diesem Zitat, eingebracht durch Frau Böttcher in der Begrüßungsrede, nahm Prof. Dr. Maywald Stellung und verwies empfehlend auf die gesamte Biografie Astrid Lindgrens. Im Anschluss präsentierte er den Anwesenden zwei Kurzfilme des Fernsehsenders ZDF, namens „Onkel Gernot erklärt die Kinderrechte“.



Prof. Dr. Maywald beendete seinen Vortrag mit dem Auszug einer Pressemitteilung der vier deutschen Kinderdelegierten aus New York und zog damit den Bogen zurück zum Beginn des Referats.

„Das Gegenteil von Rechten ist nicht die Pflichten, sondern das Unrecht. Dagegen engagieren wir uns.“

Buchempfehlung:

Jörg Maywald (2016): Kinderrechte in der Kita: Kinder schützen, fördern, beteiligen. Herder Verlag



Anlage:

Präsentation Prof. Maywald



Hüter der Kinderrechte

Erfahrungen und Empfehlungen für die Qualität pädagogischer Beziehungen

Jörg Maywald, AWO, Potsdam, 6.7.2016

Übersicht



- Warum eigene **Kinderrechte**?
- Das Bild vom Kind – ein **Blick zurück**
- **Kindeswohl** und **Kindesrechte**
- Der **Kinderrechtsansatz**
in der Arbeit mit Kindern und für Kinder
- Recht **haben** und Recht **bekommen**...

Übersicht



Warum eigene **Kinderrechte**?

- Das Bild vom Kind – ein Blick zurück
- Kindeswohl und Kindesrechte
- Der Kinderrechtsansatz
in der Arbeit mit Kindern und für Kinder
- Recht haben und Recht bekommen...

Kinderrechte sind Menschenrechte



- Kinder sind Menschen
- Kinder sind keine kleinen Erwachsenen

Kinderrechte sind
Menschenrechte für Kinder

Verhältnis Kinder und Erwachsene



Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen ist **asymmetrisch**.

Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder und nicht umgekehrt.

Übersicht



- Warum eigene Kinderrechte?

Das Bild vom Kind – ein **Blick zurück**

- Kindeswohl und Kindesrechte
- Der Kinderrechtsansatz
in der Arbeit mit Kindern und für Kinder
- Recht haben und Recht bekommen...

Wandlungen im Bild vom Kind



- **Antike** (Römisches Reich)
Kind als Eigentum des Vaters
(patria potestas / ius vitae et necis)
- **Mittelalter** (Christlicher Kulturkreis)
Kind als Geschenk Gottes
(Ambivalenz zwischen Unschuld und Sünde)
- **Moderne** (Aufklärung)
Kind als Objekt von Bildung und Erziehung
- **Postmoderne** (Individualisierung)
Kind als (Rechts-)Subjekt

Internationale Entwicklungen



- Ellen Key: **Das Jahrhundert des Kindes** (1900)
(u. a. gleiche Rechte für eheliche und uneheliche Kinder, Recht auf körperliche Unversehrtheit)
- Janusz Korczak: **Magna Charta Libertatis für das Kind**
(„Das Recht des Kindes auf Achtung“)
- Genfer **Deklaration des Völkerbundes** (1924)
(Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber Kindern)
- Erweiterte **Erklärung zu Kinderrechten** der Vereinten Nationen (1959) (Kind als Rechtssubjekt, Appell an guten Willen)
- Verabschiedung der **UN-Kinderrechtskonvention** durch die Vereinten Nationen (1989)
(Kinder als Träger eigener Rechte, Staatenverpflichtungen)
- Verabschiedung der **UN-Behindertenrechtskonvention** durch die Vereinten Nationen (2006) (Prinzip der Inklusion)
- Inkrafttreten des **Individualbeschwerdeverfahrens** (2014) (Möglichkeit, sich bei Kinderrechtsverletzungen nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges direkt an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu wenden)

Übersicht



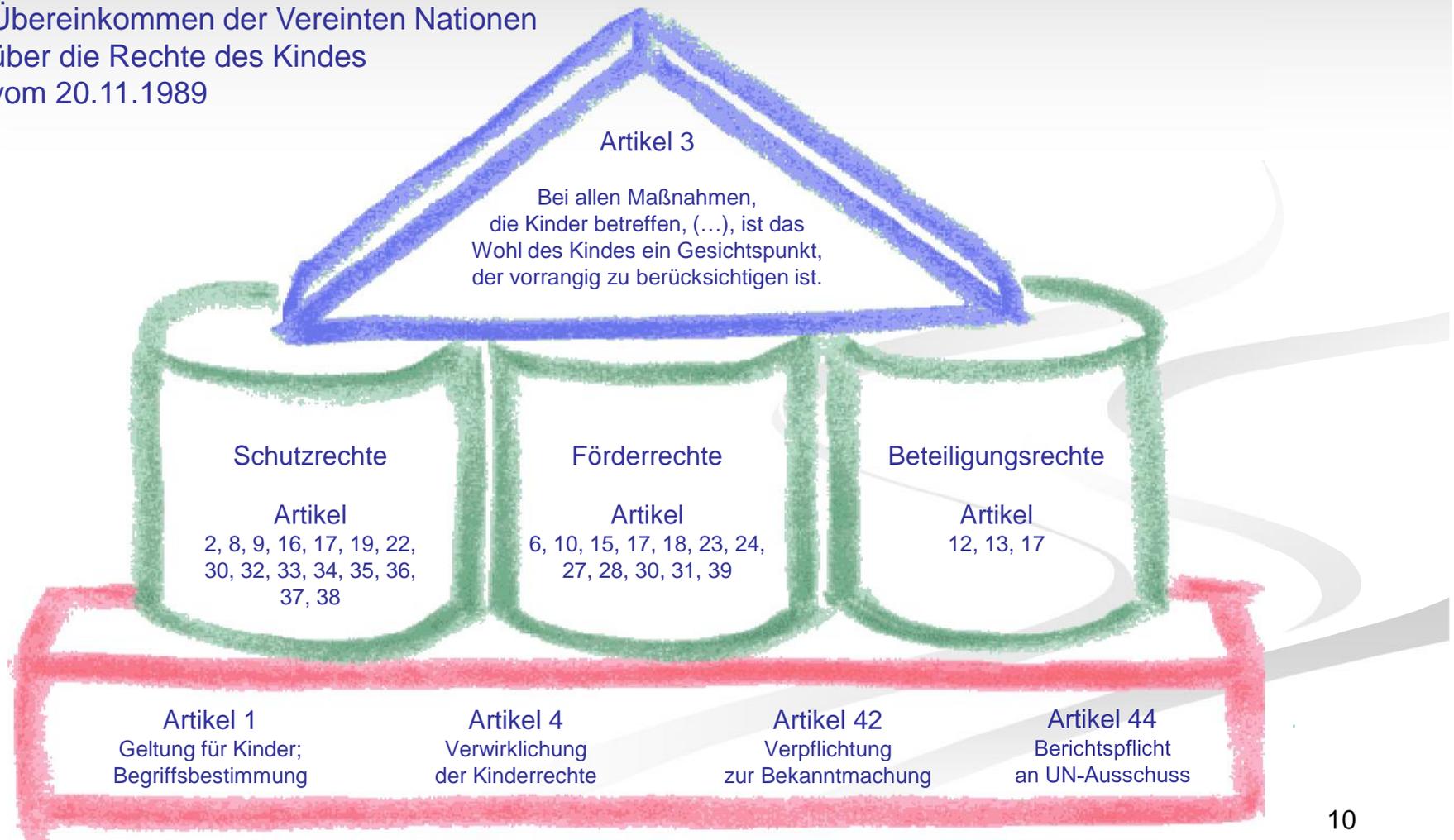
- Warum Kinderrechte?
- Das Bild vom Kind – ein Blick zurück

Kindeswohl und Kinderrechte

- Der Kinderrechtsansatz
in der Arbeit mit Kindern und für Kinder
- Recht haben und Recht bekommen...

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Vorrang des Kindeswohls



Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3, Absatz 1

Kindeswohl: Arbeitsdefinition



Wohl des Kindes

(best interests of the child)

Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den **Grundbedürfnissen** und **Grundrechten** von Kindern orientierte **jeweils günstigste Handlungsalternative** wählt.

Kindesrecht und Elternrecht



Elternrecht heißt vor allem **Elternverantwortung**.

Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind **bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte** in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“.

Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention

Übersicht



- Warum eigene Kinderrechte?
- Das Bild vom Kind – ein Blick zurück
- Kindeswohl und Kinderrechte

Der **Kinderrechtsansatz**
in der Arbeit mit Kindern und für Kinder

- Recht haben und Recht bekommen...

Prinzipien des Kinderrechtsansatzes



- Das Prinzip der **Unteilbarkeit** der Rechte
(ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig)
- Das Prinzip der **Universalität** der Rechte
(alle Kinder haben gleiche Rechte)
- Die **vier allgemeinen Prinzipien** der Kinderrechtskonvention
 - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
 - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
 - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
 - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)
- Das Prinzip der Kinder als **Träger eigener Rechte**
- Das Prinzip der **Verantwortungsträger**
(Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte)

Quelle: *International Save the Children Alliance: Child Rights Programming, London 2002*

Übersicht



- Warum eigene Kinderrechte?
- Das Bild vom Kind – ein Blick zurück
- Kindeswohl und Kinderrechte
- Der Kinderrechtsansatz
in der Arbeit mit Kindern und für Kinder

Recht **haben** und Recht **bekommen**...

Berücksichtigung des Kindeswillens



(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das **Recht** zu, diese **Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern**, und **berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife**.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder **unmittelbar** oder **durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle** im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften **gehört zu werden**.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12, Absatz 1 und 2

Relevanz des kindlichen Willens



Veto-Funktion des kindlichen Willens: „Nachdrückliche Meinungsäußerung des Kindes, die wiederholt vorgetragen wird, für das Kind eine besondere emotionale Bedeutung hat und deren Nichtbeachtung die Selbstachtung des Kindes untergraben würde“ (Peters, Wiesemann 2013).

- Nachdrücklichkeit (**hohe Intensität**)
- **wiederholte** Äußerung
- gegenüber **unterschiedlichen** Personen
- besondere **emotionale** Bedeutung
- Nichtbeachtung **untergräbt Selbstachtung** des Kindes

Missverständnisse...



Partizipation darf nicht dazu missbraucht werden, die Verantwortung der Erwachsenen für das Kindeswohl auf die Kinder zu übertragen.

Machtunterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen sind nicht nur unvermeidbar, sondern auch erforderlich.

Allerdings müssen die Erwachsenen ihre Machtmittel und ihren Wissens- und Erfahrungsvorsprung konsequent im Interesse der Kinder einsetzen.

Kinderrechtsansatz in der Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen: Fragen



- Inwieweit ist eine **Menschen- und Kinderrechtsbildung** Bestandteil der Aus- und Fortbildungen?
- Werden im **Konzept** und im **Leitbild** der Einrichtung die Rechte der Kinder genannt?
- Ist der Bezug auf die Kinderrechte (z. B. bei Konflikten) Bestandteil einer **wertebasierten Bildung und Erziehung**?
- Auf welche Weise ist die altersgerechte **Beteiligung** der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen sichergestellt?
- Entsprechen die Angebote der Einrichtung den Prinzipien der **Inklusion**?

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren



- **Feinfühligkeit** (Sensitivität) der Fachkräfte
- **Beteiligung im Alltag** der Einrichtung
(z. B. Kinderkonferenz, Verfassungsgebende Versammlung)
- **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren** (gemäß § 45 SGB VIII)
(u. a. Hinweis auf Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs, schriftliche Beschwerde)
- Benennung bzw. Wahl von **Ombudspersonen**
(intern und extern)
- **Partizipativer Führungsstil**

Pädagogische Initiativen



- Kinder über ihre Rechte **informieren**
- Eltern und Fachkräfte **bilden** und unterstützen
- Kinderrechte in die **Einrichtungen** für Kinder tragen
(Leitbild, Konzept, Hilfeplanung, Projekttag Kinderrechte)
- **Beschwerdemanagement**
(Wege aufzeigen, damit Kinder und Jugendliche zu ihrem Recht kommen)
- Alle **Programme** für Kinder und mit Kindern
an den Kinderrechten orientieren
(Child Rights based Approach)

Rechtliche und politische Reformschritte



- **Monitoring** der Kinderrechte: **Kindergerechtigkeitsprüfung** bei allen legislativen und administrativen Maßnahmen
- Aufnahme von **Kinderrechten** in die **Verfassung**
- Kinder als **Anspruchsberechtigte** von Hilfen zur Erziehung
- **Inklusion**: Zusammenlegung von Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe
- Absenkung der **Wahlaltersgrenze** („one person, one vote“)

Perspektiven: Weiterentwicklung der UN-Kinderrechtskonvention



- Einführung ökologischer Kinderrechte
- Ausdehnung des Rechtsschutzes auf Kinder vor der Geburt
- Stärkung demokratischer Rechte (u. a. Wahlrecht)
- Ausbau des internationalen Gerichtssystems zur besseren Durchsetzung der Kinderrechte

Recht und Unrecht



Das Gegenteil von Rechten sind nicht die **Pflichten**, sondern das **Unrecht**.

Dagegen engagieren wir uns.

*Auszug aus einer Pressemitteilung der vier deutschen Kinderdelegierten
im Vorfeld des Weltkindergipfels 2002 in New York*